

## Allgemeine Tarife für Trinkwasser ab 1. November 2021

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (im folgenden "Stadtwerke" genannt) stellen zu den jeweils geltenden AVBWasserV Trinkwasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Im Bruttopreis ist die Mehrwertsteuer enthalten.

### Tarifübersicht

Das Entgelt wird errechnet aus dem Abgabepreis für die bezogenen Kubikmeter (m<sup>3</sup>) und einem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung.

### Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt je m<sup>3</sup> Netto 1,60 € Brutto 1,71 €.

### Grundpreis

Der monatliche Grundpreis wird auf der Basis des Jahresverbrauchs und der Zählergröße erhoben.

Preise ab 1. November 2021	Netto	Brutto
0 m <sup>3</sup> – 50 m <sup>3</sup>	4,10 €	4,39 €
51 m <sup>3</sup> - 130 m <sup>3</sup>	6,20 €	6,63 €
131 m <sup>3</sup> - 300 m <sup>3</sup>	15,00 €	16,05 €
301 m <sup>3</sup> - 600 m <sup>3</sup>	33,25 €	35,58 €
601 m <sup>3</sup> - 1000 m <sup>3</sup>	58,00 €	62,06 €
1001 m <sup>3</sup> - 2000 m <sup>3</sup>	91,00 €	97,37 €
2001 m <sup>3</sup> - 4000 m <sup>3</sup>	165,00 €	176,55 €
>4000 m <sup>3</sup>	206,00 €	220,42 €

Die oben aufgeführten Preise gelten im Q3 für die Zählerstände: 2,5 / 4 / 10 / 16 / 25 / 63 und 100.

Der Grundpreis ist von dem Tage an zu zahlen, in dem der Zähler in Betrieb gesetzt ist, und zwar auch dann, wenn kein Wasser abgenommen wird.

Im Auftrag der Stadt Lübben wird das Inkasso der Abwassergebühren in der jeweils geltenden Höhe und auf der Grundlage der Abwassergebührensatzung durchgeführt. Bemessungsmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch.

### **Wassermessung**

Der Trinkwasserverbrauch wird mittels Wasserzähler nach Kubikmeter (m<sup>3</sup>) festgestellt.

### **Wasserlieferung**

Die Stadtwerke stellen das Trinkwasser in der Qualität der jeweils geltenden Verordnung mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichenden Druck zur Verfügung.

### **Tarifwahl**

Für neue Abnehmer wird von den Stadtwerken ein zu erwartender Verbrauch und der dazugehörige Tarif aufgrund vergleichbarer Abnahmeverhältnisse festgelegt.

### **Mitteilungspflichten**

Der Abnehmer wird in seinem Interesse den Stadtwerken alle zur Bildung der Tarife notwendigen Angaben machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

Alle für die Abrechnung und Zahlung maßgeblichen Änderungen (Umzüge, Stilllegung der Verbrauchseinrichtung o.ä.) teilt der Abnehmer unverzüglich mit. Bei Unterlassung trägt er alle Kosten bis zur Feststellung der Änderung.

### **Mehrwertsteuer**

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Tarife war der Mehrwertsteuersatz auf 7% festgelegt.

